

31.10.85

G

- 1 -

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung wird festgelegt, daß die vorläufige Zulassung einer Reihe von chemischen Stoffen, insbesondere auch von bestimmten Farbstoffen und Konservierungsstoffen für kosmetische Mittel über den 31. Dezember 1985 hinaus verlängert wird. Mit dieser Verlängerung wird eine endgültige Entscheidung der EG hinsichtlich ihrer endgültigen Zulassung oder des Verbots ihrer Weiterverwendung in kosmetischen Mitteln abgewartet.

B. Lösung

Eine Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für kosmetische Mittel ist nicht vor Ende dieses Jahres zu erwarten. Eine Umsetzung in deutsches Recht bis zum 31. Dezember 1985 ist dann nicht möglich. Deshalb werden die in der Kosmetik-Verordnung gesetzten Fristen für die nur vorläufig zugelassenen Inhaltsstoffe um 7 Monate verlängert. In dieser Zeit kann eine sachgerechte Umsetzung der zu erwartenden Richtlinien vorgenommen werden.

C. Alternativen

Keine. Ohne diese Verlängerung würden wirtschaftliche Härten entstehen, da viele kosmetische Mittel, die diese Stoffe enthalten, für nur wenige Monate nicht verkehrsfähig wären, danach aber wieder auf den Markt gebracht werden können.

D. Kosten

Keine.

31.10.85

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (321) - 231 02 - Ko 18/85

Bonn, den 30. Oktober 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung
der Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

-1-

B

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Vom Dezember 1985

Auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 6, § 3 a Abs. 4 und § 6 a Abs. 1 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082) wird jeweils das Datum "31. Dezember 1985" durch das Datum "31. Juli 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den Dezember 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Die Kosmetik-Verordnung gestattet die Verwendung von 5 chemischen Stoffen (Anlage 2 Teil C), von bestimmten Farbstoffen (Anlage 3 Teil B, Anlagen 4 und 5) und Konservierungsstoffen (Anlage 6 Teil B) nur bis zum 31. Dezember 1985. Dies entspricht den Bestimmungen der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 169, zuletzt geändert durch die Sechste Richtlinie 85/391/EWG der Kommission vom 16. Juli 1985 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V und VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 224 vom 22. August 1985, S. 40). Über die weitere Verwendung der gemeinschaftsrechtlich nur bis zum 31. Dezember 1985 geregelten Stoffe soll auf Gemeinschaftsebene bis zum Ende dieses Jahres entschieden werden.

Die EG-Kommission hat dazu den Entwurf einer Siebten Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Anhänge der Kosmetik-Richtlinie an den technischen Fortschritt vorgelegt, mit welcher die gemeinschaftlich vorläufig zugelassenen Stoffe entweder durch Aufnahme in die entsprechenden Listen der Richtlinie endgültig zugelassen oder durch Aufnahme in die Liste der Stoffe, die nicht verwendet werden dürfen, bzw. durch Streichung aus den Positivlisten der Richtlinie verboten werden sollen. Nur bei einigen Stoffen sollen die noch laufenden Untersuchungen abgewartet werden, um über ihre endgültige Zulassung entscheiden zu können. Bei einer solchen

Verlängerung der vorläufigen Zulassung für einige Stoffe müßte das in Artikel 3 a Abs. 4 der Kosmetik-Richtlinie genannte Datum (31. Dezember 1985) durch eine Richtlinie des Rates geändert werden. Hierfür liegt ein Vorschlag der Kommission dem Rat noch nicht vor.

Es ist zu erwarten, daß die Änderungsrichtlinien erst kurz vor Ende dieses Jahres erlassen werden, so daß ihre Umsetzung in deutsches Recht bis zum 31. Dezember 1985 nicht möglich ist. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Änderungsrichtlinien nicht fristgerecht erlassen werden.

Daher werden mit dieser Verordnung die in der Kosmetik-Verordnung vorgesehenen Fristen für die vorläufige Zulassung bestimmter kosmetischer Inhaltsstoffe um 7 Monate verlängert. Während dieser Zeit kann die sachgerechte Umsetzung der zu erwartenden Änderungsrichtlinien vorgenommen werden. Ohne diese Verlängerung würden wirtschaftliche Härten dadurch entstehen, daß viele kosmetische Mittel, die diese Stoffe enthalten, für nur wenige Monate nicht verkehrsfähig wären, danach aber wieder auf den Markt gebracht werden könnten.

Bund, Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Verbraucherpreinsniveau sind nicht zu erwarten, da sich durch die Verlängerung von Übergangsfristen nichts im augenblicklichen Stand ändert.

Bundesrat

Drucksache 507/85 (Beschluß)

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.